VERORDNUNG (EWG) Nr. 239/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

über den Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführtem Zucker und über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Protokoll Nr. 17 Absatz 5 der dem Vertrag beigefügten Akte (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (2), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 17 der genannten Akte ermächtigt das Vereinigte Königreich, unter besonderen Bedingungen bestimmte Mengen Zucker mit Herkunft aus den im Commonwealth-Zuckerabkommen genannten Zucker ausführenden Ländern und Gebieten einzuführen.

Nach Absatz 3 des genannten Protokolls muß der Preis, zu dem dieser Zucker auf dem Markt des Vereinigten Königreichs abgesetzt wird, so festgesetzt werden, daß die betreffenden Mengen tatsächlich abgesetzt werden können, ohne den Absatz des Zuckers aus der Gemeinschaft zu gefährden; bei diesen Zuckermengen handelt es sich um Rohrrohzucker.

In Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß im Falle von Schwierigkeiten beim Absatz des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, geeignete Maßnahmen getroffen werden; zu Beginn der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 911/69 des Rates vom 13. Mai 1969 über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist (3), Absatzschwierigkeiten festgestellt; durch diese Verordnung ist Frankreich ermächtigt worden, eine einzelstaatliche Beihilfe zur Raffinierung des genannten Zuckers zu gewähren; die vorgenannten Absatzschwierigkeiten bestehen immer noch; es ist daher angebracht, die einzelstaatliche französische Beihilfe durch eine Gemeinschaftsbeihilfe zu ersetzen, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Absatzpreis für Zucker, der gemäß dem Protokoll Nr. 17 der Akte in das Vereinigte Königreich eingeführt wird, wird je 100 kg Rohrrohzucker wie folgt festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. Juni 1973 auf 14,88 RE;

b) für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 auf 15,78 RE;

c) für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 28. Februar 1975 auf 16,68 RE.

(2) Dieser Absatzpreis gilt für Rohzucker der Standardqualität, unverpackt, cif, free out, Häfen des Vereinigten Königreichs.

Artikel 2

Während der Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 28. Februar 1975 wird jeder Raffinerie, die in ihrem in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelegenen Unternehmen Rohzucker verarbeitet, der im Rahmen der Höchstquote in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, eine Beihilfe gewährt.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 17. 5. 1969, S. 1.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannte Beihilfe beträgt je 100 kg Weißzucker, der aus dem in Artikel 2 genannten Rohzucker hergestellt worden ist:

a) 0,93 RE während der Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. Juni 1973,

b) 0,68 RE während des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974,

c) 0,43 RE während der Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 28. Februar 1975.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 911/69 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS